



VETERANEN **M**MUSIK
THURGAU

S t a t u t e n

Ausgabe 2007

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Mittel	3
Art. 4	Aufnahme von Mitgliedern	3
Art. 5	Dispensation	3
Art. 6	Austritt	4
Art. 7	Ausschluss	4
Art. 8	Rücktritt	4
Art. 9	Organe des Vereins	4
Art. 10	Generalversammlung	4
Art. 11	Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 12	Vorstand	5
Art. 13	Rechnungsrevisoren	6
Art. 14	Musikkommission	6
Art. 15	Dirigent und Vizedirigent	6
Art. 16	Unterschrift	6
Art. 17	Haftung	6
Art. 18	Änderungen der Statuten	6
Art. 19	Auflösung des Vereins	7

Art. 1 Name und Sitz

Die **Veteranen Musik Thurgau**, gegründet am Dienstag, 16. Januar 2007 im Restaurant Trauben in Weinfelden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz im Thurgau.

Art. 2 Zweck

Der Verein bietet Veteraninnen und Veteranen, sowie weiteren Interessenten die Möglichkeit mit reduzierten Auftritten musizieren zu können. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- c) Jahresbeiträge der Gönner
- d) Einnahmen aus Konzerten und Engagements
- e) Freiwilligen Beiträgen und Sponsoren
- f) Kapitalerträgen

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

1 Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen beiderlei Geschlechts werden, die über ein entsprechendes musikalisches Können verfügen. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Empfehlung durch den Vorstand und des Dirigenten an der Generalversammlung. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten.

2 Passivmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe an der Gründungsversammlung auf Fr. 20.-- festgesetzt wurde. Er wird jeweils an der Generalversammlung wieder neu festgelegt.

3 Gönnermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens eines fünffachen Passivmitgliederbeitrages verpflichtet.

Art. 5 Dispensation

Eine vom Vorstand bewilligte Dispensation bis maximal einem halben Jahr, wird als Mitgliedschaft angerechnet.

Art. 6 Austritt

- 1 Der freiwillige Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächstfolgende Generalversammlung. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 2 Der freiwillige Austritt eines Passiv- oder Gönnermitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres. Der laufende Jahrsbeitrag ist zu entrichten.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Aktiv- Passiv- oder Gönnermitglied, das gegen die Interessen und Ehre des Vereins verstösst, jederzeit ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Generalversammlung weiterzuziehen; dieser Entscheid ist endgültig.

Art. 8 Rücktritt

Der freiwillige Rücktritt von Mitgliedern des Vorstandes und der Direktion sowie den Rechnungsrevisoren erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand, spätestens drei Monate vor der nächstfolgenden Generalversammlung.

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Musikkommission

Art. 10 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich am letzten Freitag im März zusammen. Weitere ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine ausserordl. Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder dies verlangen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Kann eine Generalversammlung wegen ungenügender Beteiligung nicht stattfinden, so ist innert kürzester Frist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 3 Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jedes Aktivmitglied und Vorstandsmitglied eine Stimme. Passiv- und Gönnermitglieder werden auf Wunsch zur Versammlung ebenfalls zugelassen, haben jedoch kein Stimmrecht.

- 4 Die Generalversammlung wird im Normalfall vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse ein Protokoll geschrieben wird.

- 5 Die Generalversammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder mindestens dreissig Tage im voraus unter Angaben der Traktanden eingeladen.

- 6 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2) Jahresbericht des Präsidenten
- 3) Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 4) Mutationen und Ehrungen
- 5) Wahlen: Präsident / übriger Vorstand und Rechnungsrevisoren
- 6) Wahl des Dirigenten und Vizedirigenten
- 7) Festsetzung der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliederbeiträge
- 8) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens einen Monat zuvor dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind.
- 9) Verschiedenes

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten anders beschliesst.

- a) **Wahlen** Im ersten Durchgang gilt das absolute Mehr, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.
- b) **Abstimmungen** Wenn in einer Sache mehrere Anträge vorliegen, muss durch Eventual-Abstimmung dafür gesorgt werden, dass zuletzt nur noch zwei Hauptanträge vorliegen. Für Entscheide gilt alsdann die Stimmenmehrheit. Bei offenen und geheimen Wahlen oder Abstimmungen enthält sich der Präsident der Stimmabgabe, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- c) **Anträge** Anträge aus der Mitte der Aktivmitglieder müssen vorerst dem Vorstand zur Prüfung überwiesen werden, falls sich der Vorstand nicht mit deren sofortigen Erledigung einverstanden erklärt.
- d) **Wiedererwäg.-Anträge** Zur Annahme eines Wiedererwägungsantrages bedarf es zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Art. 12 Vorstand

- 1 Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder, die nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, während der übrige Vorstand in Globo gewählt wird. Ausser bei einer Vorstandsmutation wird das neue Mitglied ebenfalls einzeln gewählt.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Aktuar, dem Kassier und dem Bibliothekar. Ihre Aufgaben werden in einem besonderen Pflichtenheft (im Anhang) näher umschrieben.

- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach aussen und legt der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2 Revisor und Ersatzrevisor dürfen wiedergewählt werden. Sie haben die gesamte Rechnungsführung genau zu prüfen, der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zur Abnahme der Rechnung zu stellen. Sie haben jederzeit das Recht oder auf Anordnung des Vorstandes die Pflicht zu unangemeldeten Zwischenrevisionen.

Art. 14 Musikkommission

Von Amtes wegen gehören der Vizepräsident, der Dirigent, der Vizedirigent und der Bibliothekar der Musikkommission an. Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder wählen.

Art. 15 Dirigent und Vizedirigent

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Dirigenten und den Vizedirigenten, die nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind.

Art. 16 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Sekretär je zu zweien. Für Kassageschäfte genügt die Unterschrift des Kassiers.

Art. 17 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2 Für sein persönliches Instrument haftet ausschliesslich das Aktivmitglied selber. Es können keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

Art. 18 Änderungen der Statuten

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zu Generalversammlung publiziert worden waren.

Art. 19 Auflösung des Vereins

- 1 Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschliessen, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als dreissig Tage nach der ersten stattfinden darf.
Diese Versammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, befugt mit einfachem Mehr die Auflösung des Vereins zu beschliessen.
- 2 Bei Auflösung sind alle Akten dem Staatsarchiv Frauenfeld zu übergeben, welches sie nur an eine neugegründete Vereinigung mit gleichem Namen und gleicher Zweckbestimmung abgeben kann.
- 3 Ergibt sich bei einer Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so wird dieser zu gleichen Teilen an die eingeschriebenen Aktivmitglieder verteilt.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 16.01.2007

VETERANEN – MUSIK THURGAU

Der Präsident

Der Aktuar / Kassier



Hans Hangartner

Georges Notter

Pflichtenheft

1. Vorstand

1.1 Präsident

Er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen, leitet die Versammlungen sowie Vorstandssitzungen und ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich.

1.2 Vizepräsident

Er ist in allen Teilen Stellvertreter des Präsidenten sowie Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Musikkommission.

1.3 Sekretär

Er besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz, begleitet bei Bedarf den Präsidenten bei Verhandlungen und hält Vereinbarungen fest. Er übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten deren Stellvertretung.

1.4 Aktuar

Er führt über alle Versammlungen sowie Vorstandssitzungen ein Protokoll, das innert 14 Tagen allen Sitzungsteilnehmern per Post oder e-mail zugestellt wird. Zudem ist er für das Archiv sowie die Archivierung der vereinswichtigen Akten verantwortlich.

1.5 Kassier

Er verwaltet die Vereinskasse und führt die Mitgliederkontrolle. Die Rechnungsführung muss dem Vorstand jederzeit Aufschluss über den aktuellen Kassabestand geben können. Der Rechnungsabschluss erfolgt per Ende Jahr also jeweils auf den 31. Dezember. An der Generalversammlung unterbreitet er die Jahresrechnung und ein Budget für das laufende Jahr.

2. Musikkommission

2.1 Musikkommission

Sie berät mit dem Dirigenten das Repertoire, stellt die Programme für Konzerte zusammen, erstellt die Probenpläne in Abstimmung mit dem Jahresprogramm und veranlasst den Kauf von Musikalien gemäss Budget. Sie konstituiert sich selbst. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Der Dirigent kann weder als Obmann noch als dessen Stellvertreter gewählt werden.

2.2 Dirigent

Er ist der musikalische Leiter des Vereins.

2.3 Vizedirigent

Er ist der Stellvertreter des Dirigenten.

2.4 Bibliothekar

Er verwaltet die Musikalien, führt darüber ein genaues Inventar und besorgt die Beschaffung von neuem Notenmaterial.

3. Allgemeines

- 3.1 Die Veteranenmusik Thurgau ist weder Mitglied des Schweizerischen Blasmusikverbandes noch des Thurgauischen Kantonal – Musikverbandes. Es sind somit keine Beiträge zu entrichten und sie nimmt also demzufolge nicht an Musikwettbewerben teil. Ihre Auftritte werden einzig und allein vom Vorstand und den Aktivmitgliedern bestimmt. Wir möchten bei Thurg. Musikvereinen keine Abwerbung betreiben!